Verschlechterung der sozialen Lage der Jugendlichen

Gedrängt von dem in der Regierungserklärung abgegebenen Versprechen, genügend Lehrstellen zur Verfügung zu stellen, versuchte die Bundesregierung, die Unternehmer zu entsprechenden Aktivitäten zu bewegen. Mit der VO zur Verbesserung der Ausbildung Jugendlicher vom 1. August 1983 (BGBl. I S. 1057) kam sie den Interessen der Unternehmer insoweit entgegen, als sie die Schutzrechte der Jugendlichen beträchtlich abbaute und dies zum Hauptweg zur "Verbesserung der Ausbildung" erklärte. So schränkt Art. 1 der VO für eine ganze Reihe von Branchen das in § 14 Abs. 1 des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965) geregelte Beschäftigungsverbot in den Nachtstunden ein. geregelte Zwingende Zwingende sanitäre und arbeitshygienische Bestimmungen wurden in Kann- oder Soll-Vorschriften umgewandelt. Damit wurden den Unternehmern weitgehende Möglichkeiten gegeben, auszubiidende Jugendliche als billige Arbeitskräfte auszubeuten. Von diesen profitträchtigen Möglichkeiten werden sie mit Sicherheit in größerem Umfang Gebrauch machen, andererseits aber einem Teil dieser Jugendlichen nach abgeschlossener Berufsausbildung die Weiterbeschäftigung verweigern.

Diesen Umstand einkalkulierend, hat die Bundesregierung mit Art 17 Ziff. 17 des Haushaltsbegleitgesetzes 1984 vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1532) vorsorglich den Anspruch Arbeitslosengeld nach erfolgreich abgeschlossener

rufsausbildung drastisch gekürzt.

Bekanntlich ist für die Berechnung des Arbeitslosengeldes die Höhe des bisherigen Arbeitsentgelts zugrunde zu legen. Dabei ist gemäß § 112 Abs. 7 des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582) i. d. F. vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1532) "vom maßgeblichen tariflichen oder mangels einer tariflichen Regelung von dem ortschen oder mangels einer tariffichen Regelung von dem ortsüblichen Arbeitsentgelt derjenigen Beschäftigten auszugehen, für die der Arbeitslose nach seinem Lebensalter und seiner Leistungsfähigkeit unter billiger Berücksichtigung seines Berufes und seiner Ausbildung nach Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes in Betracht kommt". Da nach Abschluß der Lehre zumeist eine geringer bezahlte Einarbeitungszeit folgt, ist der der Berechnung zugrunde liegende Satz für den nach der Lehre arbeitslos werdenden Jugendlichen von klein. Hinzu kommt aber, daß nach § 112 Abs. 5 Buchst, a des Arbeitsförderungsgesetzes dieser Satz noch um 25 Prozent zu kürzen war. Dielieue Regelung im Haushaltsbegleitgesetz 1984 sieht nunmehr vor, daß für den arbeitslosen Jugendlichen nur noch 50 Prozent des möglichen Berufsanfängergeldes als Arbeitsentgelt zugrunde zu legen sind, und von diesem Satz werden dann 68 Prozent bzw. (bei Kinderlosen) 63 Prozent als Arbeitslosengeld gezahlt.

Auch die lernenden und die studierenden Jugendlichen sind von dem neuen sozialpolitischen Konzept hart betroffen. Die in der Neufassung des Bundesausbildurigsförderungsgesetzes (BAföG) vom 6. Juni 1983 (BGBl. I S. 645) enthaltenen Veränderungen bringen erhebliche Verschlechterungen im Vergleich zur bisherigen Fassung des Gesetzes vom 9. April 1976 (BGBl. I S/989) mit sich. So wurde nach §10 das Höchstalter der Förderungsberechtigten von 35 auf Jahre (Beginn der Ausbildung) herabgesetzt; die Zuschüsse zu den Fahrkosten zum Studienort wurden nach Abs. 3 abgeschafft; Zuschüsse für Schüler von weiterführenden allgemeinbildenden Schulen und Berufsfachschulen ab Klasse 10 sowie von Fachoberschulkilassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt, wurden nach § 12 Abs. 1 Ziff. 1 gestrichen; die nach § 17 gewährten Zuschüsse wurden in zurückzuzahlende Darlehen umge-

Studenten stehen nach vierjährigem Studium nunmehr vor einem Schuldenbetrag von rund 40 000 DM. Diese Regelung daß die Zahl der arbeitslosen Hochschul-anstieg, sind für die meisten Arbeiterund die Tatsache, absolventen weiter und Angestelltenkinder Grund genug, von einer weiterführenden Schulbildung und erst recht von einem Hochschulstudium Abstand zu nehmen. Dementsprechend ist in den Abiturkiassen der Anteil derjenigen Schüler, die studieren wollen, im Jahre 1983 auf 62,5 Prozent abgesunken.

Verschlechterung der sozialen Lage berufstätiger Mütter

Im Zusammenhang mit den Debatten um den Bundeshaushalt 1984 gab es zwischen den Bundestagsfraktionen Kontroversen in bezug auf Veränderungen beim Mutterschaftsgeld und

Mutterschaftsurlaub. In den vom Bundeskabinett 18. Mai 1983 verabschiedeten "Eckdaten für den Haushalt 1984" war vorgesehen, den bezahlten Mutterschaftsurlaub für berufstätige Frauen von 4 Monaten auf 3 Monate zu verkürzen und das Tagegeld von maximal 25 DM auf 20 DM zu senken, womit ein großer Teil der erst 1979 in Vorbereitung auf den Wahlkampf gemachten Zugeständnisse der damali-SPD/FDP-Regierungskoalition wieder beseitigt wäre. Die Kürzung des Mutterschaftsurlaubs konnte nicht durchgesetzt werden. Dafür ist aber durch Art. 1 Ziff. 4 Buchst, b des Haushaltbegleitgesetzes 1984 und § 4a Abs. 8 der VO über den Mutterschutz für Beamtinnen i. d. F. vom 20. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1496) der Höchstsatz des Mut-terschaftsgeldes auf 17 DM pro Tag bzw. von 750 auf 510 DM pro Monat reduziert worden.

Ferner wurden Maßnahmen erlassen, die für Mütter vielfältige versicherungsrechtliche Nachteile bringen. Beispielsweise wurde durch Art. 17 Ziff. 14 des Haushaltbegleitgesetzes 4984 der § 104 des Arbeitsförderungsgesetzes dahingehend geändert, daß die Zeit des Mutterschaftsurlaubs nicht mehr in die Anwartschaftszeit zur Arbeitslosenversicherung einbezogen wird. Diese Maßnahmen verschärfen die ohnehin komplizierte Lage der berufstätigen und insbesondere der alleinstehenden Mütter, zumal nur für 1,5 Prozent der Kinder ein Krippenplatz zur Verfügung steht, dessen Inanspruchnahme für Arbeiterinnen wegen der hohen Kosten meist nicht möglich ist. Deshalb zeichnet sich auch ab, daß nunmehr die Mehrzahl der alleinstehenden Mütter den Mutter-schaftsurlaub überhaupt nicht in Anspruch nimmt, weil die Zahlungen zu gering sind, um den Lebensunterhalt für sich und die Kinder zu bestreiten.

Verschlechterung der sozialen Lage der Unterstützungsempfänger

Mit Art. 17 des Haushaltbegleitgesetzes 1984 wurden umfangreiche Veränderungen des Arbeitsförderungsgesetzes vorgenommen, wodurch einerseits die Leistungen bei Arbeitslosigkeit (Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe) wei-ter gekürzt und andererseits Sonderzahlungen (Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld u. ä.) sowie Krankengeld in die Beitragspflicht zur Arbeitslosenversicherung mit einbezogen werden.

Besonders am Beispiel der Arbeitslosenversicherung zeigt sich, wie die herrschenden Kräfte ihren Kurs der Abwälzung der Krisenlasten auf die Werktätigen durchsetzen. Bekanntlich müssen die Werktätigen zu einem großen Teil die Leitungsbeit der Arbeitslosienie geschlich werden der Arbeitslosienie geschlich werden. stungen, die bei eintretender Arbeitslosigkeit gezahlt werden, selbst finanzieren. Das geschieht über die Arbeitslosenversicherung. Betrug der Beitrag der Beschäftigten zu dieser Versicherung 1970 noch 0,65 Prozent des Bruttolohnes, so ist er ab 1983 auf 2,3 Prozent angestiegen. In Wirklichkeit betrett der Beitragstet den Deutstenderen der Beitragstellen und den Deutstellen den den Deutstellen der Beitragstellen und den Deutstellen der Beitragstellen und den Deutstellen der Beitragstellen und den Deutstellen der Beitrag der Beitragstellen und den Deutstellen der Beitrag der Beit tragt der Beitragssatz jedoch das Doppelte, denn die anderen 2,3 Prozent, die der Unternehmer zur Arbeitslosenversicherung zu entrichten hat, sind ihrem Wesen nach nichts anderes als dem Werktätigen vorenthaltene Lohnbestandteile. 10

Für die letzten Jahre ist nun typisch, daß den immer höheren Beiträgen der Werktätigen immer geringere Leistungen gegenüberstehen. Während einerseits das Arbeitslosengeld für kinderlose Arbeitslose auf 63 Prozent ihres zuletzt erzielten Nettoarbeitsentgelts reduziert wurde, hat man andererseits die Anwartschaftszeit, d. h. die versicherungspflichtige Tätigkeit vor Eintritt der Arbeitslosigkeit, drastisch heraufgesetzt. Gegenwärtig muß ein Werktätiger mindestens

Monate beitragspflichtig gearbeitet haben, um bei Eintritt der Arbeitslosigkeit Ansprüche auf Arbeitslosengeld für 104 Tage geltend machen zu können. Die Höchstdauer für den Bezug von Arbeitslosengeld beträgt 312 Tage. Um die Anwartschaftszeit dafür zu erfüllen, muß der Arbeitslose in den vergangenen vier Jahren eine Beschäftigung ausgeübt haben, die 1080 Kalendertage "umfaßt. Die Folge davon ist, daß etwa 35 Prozent der offiziell registrierten Arbeitslosen keine Unterstützung aus der Arbeitslosenversicherung erhalten.

terstützung aus der Arbeitslosenversicherung erhalten.
Diese Leistungsverschlechterungen und die Erhöhung der
Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, um überhaupt Arbeitslosengeld bzw. — bei Nichterfüllung der Anwartschaftszeit — Arbeitslosenhilfe (58 Prozent bzw. bei Kinderlosen
56 Prozent des zuletzt erzielten Nettoarbeifcsentgelts) zu erhalten, haben dazu geführt, daß viele Arbeitslose auf Sozialhilfe angewiesen sind. 
Die BRD-Regierung hat nun mit der

Vgl.: Vorwärts (Bonn) vom 15. Dezember 1983, S. 9.
 Vgl. dazu J. Groß, a. a. O, S. 92 f.
 Vgl. W. Baumann, Die Im Schatten leben — Armut und Lohnabhängigkeit In der Bundesrepublik, Köln 1982, S. 55 f.